

Schuler, Albrecht

Von: Schuler, Albrecht
Gesendet: Freitag, 15. Mai 2020 16:14
An: Pipicos, Renate
Betreff: Informationen aus der Posaunenarbeit - Rogate
Anlagen: 2020-05-pos-hygiene-konzept-pc-gottesdienste-20200515.docx; 2020-05-pos-hygiene-konzept-pc-gottesdienste-20200515.pdf; 2020-05-pos-gd@home-20200517.pdf; 2020-05-pos-gd@home-20200517_Musik.pdf; 2020-05-pos-JungbläserProbe@home-03.pdf; 2020-05-pos-posaunenchorprobe@home-08.pdf

Liebe Chorleiterinnen und Chorleiter, liebe Bläserinnen und Bläser,

seit gestern gibt es eine neue landeskirchliche Verordnung unserer Landeskirche in Bezug auf Gottesdienste. Für Aufregung hat bei uns das 1-Bläser-Gebot in allen Arten von Gottesdiensten gesorgt. Unsere Argumente und Rückmeldungen haben aber erfreulich schnell Wirkung gezeigt. Dafür sind wir dankbar!

Bis auf Widerruf gelten folgende Regeln für unser Musizieren in Gottesdiensten:

In Kirchen und anderen Räumen ist das Mitwirken von Bläsern nun komplett untersagt, Zitat: „Der Einsatz von Blasinstrumenten unterbleibt“.

Wir denken, dass wir mit dieser Regelung gut leben können, denn das solistische Musizieren ohne Begleitung hätten wohl nur wenige von uns geschätzt.

Bei Gottesdiensten im Grünen sind künftig „ca. 15 Bläser zulässig“ – das freut uns sehr!

Wir müssen **untereinander** einen **Mindestabstand von 2 m** einhalten und **5 m zur Gemeinde**. (Die mit der Thematik befassten Institute empfehlen das derzeit so.)

Die Gesamtzahl der Besucher bei Gottesdiensten im Grünen liegt bei 100 Personen, **die Bläser sind hier schon eingeschlossen**.

Die Angabe „ca. 15 Bläser“ lässt einen gewissen Spielraum vermuten. Auch das ist gut.

Wir verstehen es so, dass die Bläserzahl in Rücksprache mit dem Pfarramt abgestimmt werden soll. Das ist vernünftig.

Zu manchen Gottesdiensten im Grünen kommen traditionell Bläser aus mehreren Posaunenchorern.

Da die Zahl 15 Bläser nicht beliebig „dehnbar“ ist, bitten wir euch als verantwortliche Chorleiter die Frage nach der Obergrenze mit dem zuständigen Pfarramt bzw. Dekanat zu klären.

Legt dann bitte fest, welcher Chor/welche Chöre dieses Jahr zuständig sind für die musikalische Mitwirkung.

Bei Gottesdiensten in eurer eigenen Gemeinde, an denen euer Posaunenchor mitwirkt, müsst ihr als größerer Chor jeweils klären, wer von euch bei welchem Gottesdienst spielen darf/kann/soll. Wir hoffen, dass ihr das untereinander klären könnt, ohne dass Verletzungen entstehen!

Wann proben wir auf die Open-Air-Gottesdienste? In der Verordnung finden wir dazu keine Aussage.

In der nächsten Zeit kann es leider nur direkt vor dem Gottesdienst eine Probe am Gottesdienstort geben.

Eine Probe an einem anderen Tag und einem anderen Ort ist wegen der geltenden Einschränkungen im öffentlichen Leben praktisch nicht möglich.

Es entzieht sich der kirchlichen Einflussnahme.

In der neuen landeskirchlichen Verordnung wird ausdrücklich erwähnt, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse über das Blechinstrumentenspiel und über das Singen zu Änderungen in der Einschätzung und folgend künftigen weiteren Lockerungen führen können.

Zitat: „Erste Studien zu Luftströmen legen zwar nahe, dass die Gefährdung durch Blasinstrumente und Sänger geringer als bislang angenommen sein könnte.

Spezielle Studien, auch unter Einbeziehung von Virologen und Epidemiologen, die eine abschließende Beurteilung erlauben würden, gibt es dazu aber noch nicht.“

Na, dann hoffen wir doch, dass kommende Studien der Virologen und Epidemiologen für uns positiv ausfallen!
Aber auch bei „positiver Testung“ werden für unsere bläserischen Aktivitäten natürlich immer noch die aktuell gültigen staatlichen Versammlungs-Einschränkungen und Hygiene-Vorschriften. Hier eine Zusammenfassung aus Blätersicht:

Im öffentlichen Raum gilt:

„Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur allein oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet.“

Das heißt, dass die Bläser aus 2 Haushalten gemeinsam öffentlich musizieren können, unabhängig von der Zahl. Da ist also unter Umständen weitaus mehr möglich als Duett-Spiel☺!

Außerhalb des öffentlichen Raums gilt:

„Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 5. Juni 2020 verboten“.

Das heißt, dass bis zu 5 Bläser im nicht-öffentlichen Raum miteinander musizieren können, also in Privathäusern und dem dazugehörigen Gelände.

Was die Lockerungen für Familien ggf. fürs Musizieren außerhalb des öffentlichen Raums bedeuten können, lest ihr bitte selbst in der geltenden Ordnung nach.

Für „Bläserfamilien“ aus mehreren Generationen ist das interessant.

Insgesamt müsst ihr beachten: Bläser aus mehr als 2 Haushalten dürfen nicht im öffentlichen Raum spielen.

Wenn ihr für eine besondere Aufgabe mit Bläsern aus mehr als 2 Haushalten musizieren wollt, könnt ihr versuchen vom Ordnungsamt eine Sondergenehmigung zu erhalten.

Wir wissen von Chören, die solche Genehmigungen bekommen haben und mit „ca. 15 Bläsern“ bereits außerhalb von Gottesdiensten musiziert haben.

Viel Freude könnt ihr durchs Musizieren vor oder auf dem Gelände von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen machen.

Aber ihr müsst vorher Kontakt mit der jeweiligen Einrichtung aufnehmen und die nötigen Klärungen vornehmen (Zeit, Dauer, Ort, evtl. Ausnahmegenehmigung für Gruppen).

Wenn wir zum Lob Gottes und zur Freude der Menschen spielen, dann halten wir uns selbstverständlich an die gültigen Ordnungen, auch in Bezug auf die Abstands- und Hygieneregeln!

Als Vorbereitung auf die Gottesdienste im Grünen der kommenden Zeit schicken wir euch in der Anlage einen Vorschlag für ein „Hygiene-Konzept für Bläser“.

Wir haben versucht, die staatlichen und kirchlichen Hygienevorgaben im Hinblick auf uns Bläser zu konkretisieren. Das Papier ist juristisch nicht abgesichert. Für jeden Gottesdienst muss aber ein „Infektionsschutzkonzept“ erstellt werden.

Mit dem Hygiene-Konzept könnt ihr einen Baustein dazu liefern. Leitet es also bitte an das Pfarramt weiter.

In der Anlage findet ihr außerdem wie bereits gewohnt Übmaterial für Chorbläser, für Jungbläser und den Gottesdienstentwurf für einen Gottesdienst@home.

So, vielen Dank für eure Geduld beim Lesen!

Liebe Grüße
Euer
Team vom
Arbeitsbereich Posaunen

Hans-Ulrich Nonnenmann, Sebastian Harras, Regina Heise, Brigitte Kurzytza, Michael Püngel und Albrecht Schuler



Evangelisches Jugendwerk in Württemberg
Posaunenarbeit
Haeberlinstraße 1-3
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Tel. 0711 / 97 81-234
Fax 0711 / 97 81-30
posaunen@ejwue.de
www.ejwue.de/posaunen

Sekretariat: Renate Pipicos
Tel. 0711 / 97 81-223
renate.pipicos@ejwue.de

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das EJW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/außerschulischer Jugendbildung. Steuer-Nummer EJW: 99153/00033 || USt-IdNr. EJW: DE147793714

[Posaunenarbeit zu Zeiten von Corona im Web](#)

[Geänderter Termin!](#) Der 48. Landesposaunentag findet nun am 3./4. Juli 2021 in Ulm statt.

Das Online-Magazin vom Landesposaunentag 2018: www.lapo-live.de

Berichte, Bilder etc. auf: www.landesposaunentag.de

Der Landesposaunentag auf [Facebook](#)